

**KOPIE**

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz NRW

Kreise und kreisfreie Städte  
- untere Jagdbehörden -  
- untere Landschaftsbehörden -

Durch  
Bezirksregierungen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
- Obere Jagdbehörde -

Landeskriminalamt NRW

Kreispolizeibehörden

Nachrichtlich  
Landesjagdverband NRW e.V.  
- Landesvereinigung der Jäger -

15. Oktober 2008  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

IM: 43 - 57.06.45

MUNLV: 74.10.00.01

MR Ciemiga  
Telefon 0211 871-3254

Fax 0211 871-

thomas.ciemiga@im.nrw.de

MR van Elsbergen  
Telefon 0211 4566-365

Telefax 0211 4566-947

heimo.elsbergen@munlv.nrw.de

## Bekämpfung von Bisam und Nutria / Vollzug des Waffengesetzes

Zur Abwendung erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt ist die Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*) erforderlich. Die Bekämpfung insbesondere des Bisam dient auch der Volksgesundheit und dem Schutz des Wildes (§ 23 Bundesjagdgesetz). Der Bisam ist Überträger verschiedener, auch für den Menschen gefährlicher Infektionskrankheiten (z.B. Leptospirosen, Infektion mit dem Fuchsbandwurm). Die Vernichtung von Wasserpflanzenbeständen durch den Bisam kann zu Habitatverlusten für jagdbare und nicht jagdbare Tiere (z.B. Wasservögel) führen. Die Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung von Bisam und Nutria liegt daher im öffentlichen Interesse.

Bezüglich des Abschusses von Bisam und Nutria gilt Folgendes:

Nach § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG ist in Revieren durch Jagdscheininhaberinnen und -inhaber der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, der befugten Jagdausübung gleichgestellt, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht.

Dienstgebäude und  
Lieferanschriften:  
Innenministerium  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße

Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und  
722 (Messe) Haltestelle  
Frankenplatz



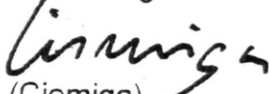
Bisam und Nutria unterliegen dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere. Sie dürfen bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (s.o.) gefangen oder getötet werden (vgl. § 61 Landschaftsgesetz). In diesen Fällen kommt § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG zur Anwendung. Wenn der Abschuss von besonders geschützten Tieren im Rahmen der befugten Jagdausübung zulässig ist, gilt dies erst Recht für Tiere, die nur dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere unterliegen.

Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe nach § 10 Abs. 5 WaffG bedarf es nicht.

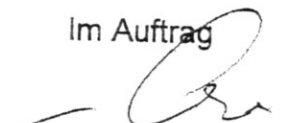
Es bestehen daher keine Bedenken, wenn Jagdausübungsberechtigte und von ihnen ermächtigte Jagdgäste Bisam und Nutria im Rahmen der befugten Jagdausübung durch Abschuss töten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Naturschutzgebieten die Bekämpfung von Bisam und Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung bedarf, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung von Bisam und Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

Im Auftrag

  
(Ciemiga)

Im Auftrag

  
(van Elsbergen)